

Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kaltenkirchen

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch LVO vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 18. Januar 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflicht

1. Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
2. Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Gehwege, der öffentlichen Wohnwege sowie in den verkehrsberuhigten Bereichen und in den Tempo-30-Zonen der Mischverkehrsflächen. Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaldebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Absatz 2 StVO.
3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der Mischverkehrsflächen.

Dies gilt auch für die im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen stehenden Wohnwege, unabhängig davon, ob sie befahrbar sind oder nicht. Als Wohnwege gelten die von einem Hauptverkehrsweg abzweigenden Stichwege zur Erschließung von Wohngrundstücken ohne Wendemöglichkeit.

§ 2

Auferlegung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:
 - a) die Gehwege
 - b) die Radwege
 - c) die kombinierten Geh- und Radwege,
 - d) die öffentlichen Wohnwege
 - e) die begehbaren Seitenstreifen,
 - f) die Bordsteine
 - g) die Gräben,

- h) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
2. Wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.
 3. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht:
 - a) die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b) die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c) die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
 4. Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage ihre oder seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
 5. Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle der reinigungspflichtigen Person übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für die Dritte oder den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigung umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs sowie Laub nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Sie müssen grundsätzlich einmal wöchentlich auf ihre Sauberkeit kontrolliert und erforderlichenfalls gesäubert werden. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen. Herbizide oder andere chemischen Mittel dürfen nicht verwendet werden.
2. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind jederzeit sauber freizuhalten. Hydrantenschilder sind bei Bedarf freizuschneiden. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.
3. Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen ohne Salzzusatz zu bestreuen. Die Verwendung von Tausalzbeimengungen ist zulässig,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehweg und Radwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Material bestreut werden.
4. In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr, gefallener Schnee und entstehende Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00

Uhr gefallener Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

5. Gehwege und öffentliche Wohnwege sind bis zu einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Bei Straßen ohne Gehweg ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von bis zu 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind Mischflächen der verkehrsberuhigten Bereiche und der Tempo-30-Zonen von den Anliegern bis zu einer Breite von bis zu 1,50 m zu bestreuen.

6. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf Schnee und Eis nicht auf die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

1. Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen.
2. Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen.

§ 5

Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

Zur Deckung von 85 % der Kosten für die Reinigung der Straßen und Straßenteile, für welche eine Reinigungspflicht nicht nach § 2 (1) übertragen wurde, erhebt die Stadt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Straßenreinigungsgebühren.

§ 7**Ordnungswidriges Verhalten**

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in allen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 511,00 Euro geahndet werden.

§ 8**Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9.2.2000 (GVObI. Schl.-H. 4/2000, S. 169) in der aktuellen Fassung zu erheben:
 - a) Angaben aus den Grundsteuerakten der Stadt, wer jeweils Eigentümerin bzw. Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigende Straße angrenzen, sowie deren bzw. dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegen steht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und dessen Anschrift;
 - c) Angaben aus dem Automatischen Liegenschaftsbuch (ALB) der Stadt, wer jeweils Eigentümerin bzw. Eigentümer der Grundstücke ist, die an die zu reinigenden Straße grenzen, sowie deren bzw. dessen Anschrift;
 - d) Angaben des Bürger-Service-Büros aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin bzw. Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 3 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - e) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der städtischen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
2. Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiter verarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten am selben Tage folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über die Straßenreinigung vom 24.2.1977
2. die 1. Nachtragssatzung vom 19.9.1984
3. die 2. Nachtragssatzung vom 8.7.1997
4. die 3. Nachtragssatzung vom 18.10.1989
5. die 4. Nachtragssatzung vom 18.12.1997
6. die 5. Nachtragssatzung vom 4.2.1999

Kaltenkirchen, d. 27. Januar 2011

In Vertretung

gez.
(Eberhard Bohn)
2. stellv. Bürgermeister

DS